

Werk

Titel: Erlaß des Kgl. Preußischen Kultusministeriums vom 13. Oktober 1895 und verschiede...

Autor: Uhlig

Ort: Heidelberg

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?558786499_0007|LOG_0011

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

**Erlaß des Kgl. Preussischen Kultusministeriums vom 13. Oktober v. J.
und verschiedene Beurteilungen desselben.**

Wir halten für zweckmäßig, den Wortlaut des obengenannten Erlasses abdrucken zu lassen, dessen Hauptinhalt bereits von Herrn Geheimrat Deiters in der pädagogischen Sektion der Kölner Philologenversammlung in Aussicht gestellt war.

Durch die Lehrpläne vom 6. Januar 1892 ist unter III, 2a —d der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen S. 68 f. den Provinzial-Schulkollegien allgemein die Ermächtigung erteilt, unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen von den für einzelne Fächer festgesetzten Wochenstunden selbstständig zuzulassen.

Nach den Erfahrungen, die seither bei der Durchführung der Lehrpläne und Lehraufgaben mehrfach gemacht worden sind, sehe ich mich veranlaßt, die bezeichnete Ermächtigung dahin auszudehnen, daß die Provinzial-Schulkollegien auch befugt sind, je nach Bedürfnis auf Antrag der Direktoren der Gymnasien und der Realgymnasien in den drei obersten Klassen IIA bis IA die für das Lateinische festgesetzten Wochenstunden um je eine zu erhöhen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß nur an solchen Gymnasien, an welchen die Sekunden und Primen getrennt unterrichtet werden, drei Mehrstunden erforderlich sind, daß dagegen bei kombinierten Sekunden, in welchen nach der betreffenden Bestimmung ohnehin schon sieben Stunden Lateinisch wöchentlich erteilt werden, keine und bei kombinierten Primen nur eine Mehrstunde eintritt.

An den Realgymnasien aber handelt es sich für den Fall, daß sie bereits von der Erlaubnis zu III, 2d der Erläuterungen Gebrauch gemacht haben, bei getrennten Primen um je eine Mehrstunde, bei kombinierten Primen nur um eine; haben sie aber von dieser Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, so treten bei getrennten Sekunden je eine, bei kombinierten nur eine Stunde weiter hinzu.

Die Deckung der hiernach anzusetzenden wenigen Mehrstunden kann, wie ich annehme, ohne Überlastung der Lehrer, die ich durchaus vermeiden sehen will, in der Regel durch die vorhandenen Kräfte ohne Schwierigkeit erfolgen.

Die Provinzial-Schulkollegien werden, insbesondere bei der Feststellung der Lektionspläne, jeden einzelnen Fall genau prüfen müssen. Wo eine solche Deckung zur Zeit noch nicht möglich ist, werden dieselben zu erwägen haben, in welcher Weise die betreffenden Stunden ohne Beeinträchtigung der Lehrziele und unter thunlichster Festhaltung der Gesamtwochenstunden für jede Klasse gewonnen werden können. Dies ließe sich, um nur eine Möglichkeit zu erwähnen, z. B. so erreichen, daß man die Turnabteilungen für die vier oberen Klassen, wenn die Schülerzahlen es gestatten, um eine verminderte, oder daß man die dritte Turnstunde auf dieser Stufe vorübergehend durch eine Stunde freier Bewegungsspiele ersetze.

Diese gewonnene je eine Mehrstunde für IIA—IA ist an Gymnasien für die schriftlichen Übungen und für grammatische und stilistische Wiederholungen oder Zusammenfassungen behufs Förderung der Lektüre zu verwenden. An Realgymnasien kann die vierte Stunde Lateinisch von IIB bis IA je nach Bedürfnis zur Befestigung und Einübung der Grammatik oder für die Lektüre benützt werden.

Im Anschluß hieran sehe ich mich veranlaßt, die genaue Beachtung der methodischen Bemerkungen zu 3, Lateinisch, A, 2 Absatz 6, S. 25 der Lehrpläne noch einmal in Erinnerung zu bringen. Wird die dort dringend empfohlene nähere Verbindung der Prosalectüre mit der Geschichte in richtiger Weise ausgeführt, und wird bei der Lektüre der alten Klassiker selbst das geschichtliche Moment stets im Auge behalten, so erwächst daraus eine nicht zu unterschätzende Förderung des Unterrichts in der alten Geschichte. Vorausgesetzt wird dabei freilich, daß gerade in IIA die Auswahl des geschichtlichen Lehrstoffs eine besonders planmäßig erwogene, lediglich nach dem Bildungsgehalt bemessene sei und daß die kriegsgeschichtlichen Einzelheiten auf das Notwendigste beschränkt, dagegen den Lehraufgaben entsprechend die Verfassungs- und Kulturverhält-

Mitglieder zu bitten, sich der finanziellen Seite wie der anderen Interessen des Vereins anzunehmen: an einigen Orten geschieht Solches jetzt schon mit bestem Erfolg.

nije eingehender berücksichtigt werden. Geschieht dies, so verbietet sich einerseits auch auf dieser Stufe eine breitere Beschäftigung mit den Zeiten vor Solon bzw. vor Pyrrhus von selbst, andererseits aber ist in der Behandlung von Einzelheiten kriegsgeschichtlicher Art selbst für die Zeiten von Solon bzw. Pyrrhus ab ein knappes Maßhalten geboten.

Um überdies noch die Lehraufgabe der IIA in etwas zu erleichtern, will ich hiermit gestatten, daß die alte Geschichte hier wie in IV nur bis zum Tode des Augustus behandelt und die Zeit von da ab bis zum Untergang des weströmischen Reiches noch der Lehraufgabe der IB zugewiesen werde. Auf diesen Abschnitt und die zu Anfang eines Schuljahres meist üblichen Wiederholungen aus der geschichtlichen Lehraufgabe der vorhergehenden Klasse ist in IB nur die Zeit von Ostern bis Pfingsten, oder bei Wechselcöten in den Herbstklassen nur ein Zeitraum von etwa sechs Wochen zu Anfang des Winterhalbjahres zu verwenden. Dabei bemerke ich ausdrücklich, daß es bezüglich der Wiederholungen in der Geschichte behufs Vorbereitung auf die Reifeprüfung bei meiner Verfügung vom 2. Dezember 1892 — VII 2531 — sein Bewenden behält¹⁾.

Zugleich erlauben wir uns auf die sehr beachtenswerte Ausführung von W. Fries über obigen Erlaß in den „Lehrproben und Lehrgängen“ Heft XLVI S. 1 ff. hinzuweisen, die Schraders und meinen Erörterungen im vorigen Jahrgang des „Humanistischen Gymnasiums“ zum größten Teil zustimmt. Sie schließt mit den Worten, daß die preußische Unterrichtsverwaltung den Gymnasiallehrern in unbefangener Würdigung der eingetretenen Notlage eine sehr erwünschte Ermutigung gewährt und sich dadurch gerechten Anspruch auf den Dank aller Freunde des humanistischen Gymnasiums erworben habe.

Den durchaus entgegengesetzten Standpunkt hat Jürgen Bona Meyer in dem Vereinsblatt des liberalen Schulvereins Rheinlands und Westfalens im D. z. m-

¹⁾ Die citierte Verfügung findet sich im Centralblatt der preußischen Unterrichtsverwaltung vom Jahr 1893 S. 226 unter dem Titel „Wegfall besonderer Wiederholungen für den Zweck der Reife-Prüfung“ u. lautet mit einigen Auslassungen so:

„In der von Ostern 1893 ab zur Anwendung kommenden Ordnung der Reife-Prüfungen an den höheren Schulen ist bezüglich der Befreiung von einzelnen Fächern der Prüfung bestimmt worden, daß dieselbe stattfindet

in Fächern, welche nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das vor Eintritt in die Prüfung abgegebene Urteil ohne Einschränkung mindestens „genügend“ lautet, und ebendasselbe ist bezüglich der geschichtlichen Prüfung gesagt, sie hat die Geschichte Deutschlands und des preußischen Staates, soweit sie in der Prima eingehender behandelt worden sind, zum Gegenstande.

Über die Absichten, welche bei diesen Bestimmungen leitend gewesen, kann nach dem, was in den Erläuterungen zu der gedachten Ordnung hinzugefügt worden, kein Zweifel bestehen. Es ist der Wille der Unterrichtsverwaltung, daß einer gerade auf dem Gebiet des Geschichtsunterrichts zum Ärgernis gewordenen Gewohnheit der Wiederholungen für die Zwecke der Reifeprüfung ein Ende gesetzt und der Erweis des inneren Verständnisses und der geistigen Aneignung gegenüber einem rein gedächtnismäßigen Wissen äußerer Daten gebührend betont werde.

Zu meinem größten Befremden höre ich von unbedingt zuverlässiger Seite, daß an einem Gymnasium die für die bezeichneten Vorschriften maßgebend gewesenen Absichten vereitelt werden. Es ist festgestellt, daß daselbst die mit Recht verurteilten Geschichtswiederholungen zu ersichtlich schwerer Bedrückung der Prüflinge des bevorstehenden Ostertermins nach wie vor stattfinden, weil der Geschichtslehrer den Prüflingen eröffnet hat, daß er sich zu Abgabe des über Entbindung von der mündlichen Prüfung entscheidenden Prädikats nur auf Grund einer von ihm gegen Weihnachten d. J. abzunehmenden Prüfung in Stand gesetzt finden werde. Es ist an diesem Verfahren nichts mit der Erklärung desselben Lehrers gebessert, daß den Prüflingen die Ablegung dieser Prüfung oder der Verzicht darauf übrigens anheimgestellt bleibe.

Zu diesem Vorgehen, welches in mehr als einer Hinsicht die ernstesten Bedenken erweckt, tritt als ein weiterer und kaum geringerer Anstoß hinzu, daß die Prüflinge insbesondere auch zur Wiederholung der alten Geschichte angeregt worden sind, da es ja nicht ausgeschlossen sei, daß die alte Geschichte, welche nach der von mir erlassenen Prüfungs-Ordnung nicht zur Prüfung gehört, im Anschlusse an die Übersetzung der Klassiker herangezogen werde.

Das Kgl. Provinzialschulkollegium wolle von der ihm vorstehend mitgeteilten Wahrnehmung Anlaß zu sofortiger eindringlicher Belehrung der ihm unterstellten Lehrerkollegien nehmen.“